

Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Hinweis

Dieses Amtsblatt wird erstellt für die Zeit vom 01.04.2019 bis 30.06.2019. Ab dem 01.07.2019 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Holzminden.

Die mit diesem Amtsblatt verkündeten Verordnungen wurden bereits einmal veröffentlicht. Die erneute Verkündung unter Beifügung der Karten im Originalmaßstab erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit.

In den Verordnungen ist zum Teil als Verkündungsorgan das Amtsblatt für den Landkreis sowie die im Einzelnen bezeichneten kreisangehörigen Kommunen benannt worden. Weil in diesem Amtsblatt jetzt nur noch Rechtsvorschriften des Landkreises verkündet werden, wurde die Bezeichnung in „Amtsblatt für den Landkreis Holzminden“ geändert

Jahrgang 2019

Holzminden, den 24.05.2019

Nr. 4

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
13	Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 48 „Mühlenberg bei Pegestorf“ Landkreis Holzminden vom 24.10.2016	17
14	Verordnung über das Naturschutzgebiet (HA 104) „Kleyberg“ im Landkreis Holzminden vom 20.06.2016	30
15	Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 225 „Weserniederung am Heiligenberg“ im Landkreis Holzminden vom 20.06.2016	40
16	Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 228 „Teiche am Erz- und Finkenbruch im Solling“ im Landkreis Holzminden vom 20.06.2016	51
17	Verordnung über das Naturschutzgebiet Idtberg“ (HA 229) im Landkreis Holzminden vom 18.12.2017	61
18	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Laubwälder im Hils“ (HA 231) im Landkreis Holzminden vom 24.10.2016	74
19	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Solling-Vogler“ im Landkreis Holzminden vom 16.09.2002	88
20	4. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Solling-Vogler“ im Landkreis Holzminden vom 16.09.2002 zur Aufhebung des Landschaftsschutzes im Außenbereich der Stadt Holzminden (zwischen Sylbecker Berg und Kreisstraße 57), Landkreis Holzminden vom 14.07.2014	105

Verordnung

über das Naturschutzgebiet HA 48 "Mühlenberg bei Pegestorf" Landkreis Holzminden vom 24.10.2016

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und § 9 Abs.4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) sowie der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichverordnung-Wald – EA-VO-Wald) vom 31.05.2016, Nds. GVBl. 06/2016 S. 106 wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Mühlenberg bei Pegestorf“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige, gleichnamige Naturschutzgebiet.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit des Weserengtals von Bodenwerder. Es befindet sich in dem Gebiet der Gemeinden Pegestorf und Brevörde in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, ca. zwei Kilometer westlich der Ortschaft Pegestorf und ca. 200 m nördlich der Ortschaft Dölme.
Das NSG "Mühlenberg bei Pegestorf" ist geprägt durch eine südexponierte Muschelkalk-Felswand an einem Prallhang des Wesertals. Mit einer mosaikhaften Verteilung von steilen Felswänden, Kalkschutthalden, Blaugrasrasen, Kalk-Trockenrasen, wärmeliebenden Gebüsch, Eichen-Hainbuchenwäldern, Schlucht- und Hangmischwäldern und Buchenwäldern bietet das NSG „Mühlenberg bei Pegestorf“ für viele geschützte Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum, insbesondere für die gebietstypischen Reptilien- und Falterarten und die europäisch geschützten Vogelarten. Die Kalkfelsen mit ihren Höhlen, Aufschlüssen und Erosions- und Sedimentationsformen sind eine geologische Besonderheit des Gebietes. Die Kalkfelsen sind ein prägendes Landschaftselement und aufgrund ihrer Einzigartigkeit und landschaftlichen Schönheit von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Wälder des Mühlenbergs sind naturnah ausgebildet und weisen eine durchmischte Altersstruktur mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz auf.
- (3) Die Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Karte 1). Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:4.000 (Karte 2). Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen roten Linie des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Pegestorf und Brevörde, der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und dem Landkreis Holzminden – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

Das NSG wurde anhand von Flurstücken, Wegen, Nutzungsgrenzen und der Bundesstraße B 83 abgegrenzt. Entlang der Bundesstraße verläuft die Grenze in einem Abstand von 2,00 m zur Straße, gemessen ab nördlich befestigten Fahrbahnrand.

- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 124 „Mühlenberg bei Pegestorf“ (DE 4022-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. Teilbereiche des NSG sind Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte (Karte 1) sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet und Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 15,5 ha. (Die Flächengröße wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems berechnet, die tatsächliche Flächengröße kann aufgrund des Geländereiefs abweichen).

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung der Muschelkalk-Felswände und ihrer typischen Felsspaltenvegetation, als prägendes Landschaftselement von herausragender landschaftlicher Schönheit,
 2. den Schutz und die Förderung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der gebietstypischen Reptilien- und Falterarten, insbesondere die Schlingnatter, die Zauneidechse und die Spanische Flagge, sowie der europäisch geschützten Vogelarten und deren Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 3. die Erhaltung der geologischen Besonderheit des Gebietes mit ihren Erosionsformen (z.B. Lösswänden am Oberhang) und Aufschlüssen,
 4. die Erhaltung der im Gebiet vorhandenen Höhlen mit ihren typischen Licht- und Mikroklimaverhältnissen als Lebensraum ihrer charakteristischen Tier- und Organismenarten, insbesondere auch als mögliche Fledermausquartiere,
 5. die Erhaltung der Felsen als Brutbiotop für den Uhu,
 6. die Erhaltung von Habitatbäumen,
 7. die Förderung einer natürlichen Waldentwicklung,
 8. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs.2 und 7 Abs.1 Nr.9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet und trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
 - (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 6110 Basenreiche oder Kalk-Pionierrasen: Erhaltung natürlicher Felsstrukturen mit Pionierrasen aus standorttypischen einjährigen Pflanzen und Mauerpfeffer auf flachgründigen Felsköpfen und -simsen, insbesondere mit Feld-Steinquendel (*Acinos arvensis*), Kelch-Steinkraut (*Alyssum alyssoides*), Plattthalm-Rispengras (*Poa compressa*), Mildem Mauerpfeffer (*Sedum sexangulare*) und Scharfem Mauerpfeffer (*Sedum acre*).
- b) 8160 Kalkschutthalden: Erhaltung natürlich strukturierter Schutthalden mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation, insbesondere den charakteristischen Arten wie Schmalblättriger Hohlzahn (*Galeopsis angustifolia*), Stinkender Storchschnabel (*Geranium robertianum*) und Trauben-Gamander (*Teucrium botrys*). Die Kalkschutthalden stehen in Kontakt mit Kalkfelsen, Schlucht- und Hangmischwäldern, Kalk-Pionierrasen und Kalk-Trockenrasen. Die Schutthalden im NSG „Mühlenberg bei Pegestorf“ sind für die Entwicklung der Spanischen Flagge als Rückzugsort für ihre Raupen von besonderer Bedeutung.
- c) 9180 Schlucht- und Hangmischwald: Erhaltung naturnaher, strukturreicher Bestände mit einem natürlichen Relief (strukturreiche Steilhänge mit Felsen und Felsschutthalden) und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist hoch. Die Baumschicht ist u.a. aus Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*) und Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) aufgebaut. Die Ausprägung an sonnenexponierten Steilhängen bietet durch ihr trockenwarmes Kleinklima und die lichte Struktur günstige Habitatbedingungen für wärmeliebende Arten.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 6210 Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien: Erhaltung naturnaher Blaugras-Rasen im Komplex mit Säumen trockenwarmer Standorte u. a. mit Astloser Graslinie (*Anthericum liliago*), sowie im Komplex mit wärmeliebenden Gebüsch, stellenweise mit Wacholder (*Juniperus communis*) und Wild-Apfel (*Malus sylvestris*).
- b) 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation: Erhaltung der natürlichen, südexponierten, stark geschichteten Muschelkalk-Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation. Die Kalkfelsen sind u.a. Nisthabitate des Uhus.
- c) 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen: Erhaltung der natürlichen Strukturen, der typischen Licht- und Mikroklimaverhältnisse, der Wasserverhältnisse, der Störungsfreiheit im Inneren der Höhlen und im Umfeld der Ein- und Zugänge sowie der Funktion als Lebensraum charakteristischer Tier- und Organismenarten, wie z.B. der Höhlenassel und als mögliches Quartier für Fledermäuse.
- d) 9130 Waldmeister-Buchenwald: Erhaltung naturnaher, strukturreicher Bestände mit einem natürlichen Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist hoch. Die Baumschicht wird von Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) bestimmt. Die typischen Baumarten der Eichen-Hainbuchenwälder sind bedingt durch die frühere Nutzung (teilweise Nieder- und Mittelwald) an der Baumschicht beteiligt. Die Krautschicht setzt sich aus standorttypischen charakteristischen Arten zusammen, unter anderem Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*) und Waldmeister (*Galium odoratum*).

- e) 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwald: Erhaltung naturnaher, strukturreicher Bestände mit einem natürlichen Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist hoch. Die Baumschicht wird von Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) bestimmt. Die typischen Baumarten der Eichen-Hainbuchenwälder sind bedingt durch die frühere Nutzung (Nieder- und Mittelwald) an der Baumschicht beteiligt. Die Krautschicht setzt sich aus standorttypischen charakteristischen Arten zusammen, u.a. Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Acker-Glockenblume (*Campanula rapunculoides*) und Weißes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*).
- f) 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald: Erhaltung naturnaher, strukturreicher Bestände mit einem natürlichen Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist hoch. Die Baumschicht wird von Stiel- und Traubeneiche (*Quercus robur*, *Qu. petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und weiteren standorttypischen Baumarten bestimmt, stellenweise mit Elsbeere (*Sorbus torminalis*). Strauch- und Krautschicht setzen sich aus standorttypischen charakteristischen Arten zusammen, unter anderem Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus* spp.), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Maiglöckchen (*Convallaria majalis*) und Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*).

3. insbesondere der prioritären Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*): Erhaltung und Förderung eines halboffenen, einerseits durch Gebüschstrukturen leicht beschatteten, andererseits stark besonnten, durch blütenreiche Trockenrasenelemente geprägten Lebensraums. Die Schuttkegel/-halden am Felsfuß sind als Rückzugsorte der Raupen der Spanischen Flagge zu erhalten und zu schützen.

(4) Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

- a) Rotmilan (*Milvus milvus*): Erhaltung und Wiederherstellung stabiler Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten durch die grundsätzliche Schonung der traditionellen Horstbäume vor der Forstwirtschaft und die Sicherung möglichst störungsfreier Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit.
- b) Uhu (*Bubo bubo*): Erhaltung und Wiederherstellung stabiler Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch die Sicherung natürlich strukturierter Klippen und Felswände und Förderung einer strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Gehölzen und einem hohen Anteil an Saumstrukturen.

2. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten insbesondere

- a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
- b) Schwarzmilan (*Milvus migrans*),

- c) Grauspecht (*Picus canus*),
- d) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- e) Neuntöter (*Lanius collurio*),
- f) Graureiher (*Ardea cinerea*).

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann ergänzend zu den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder aufzusuchen,
4. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
5. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben
6. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen und eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
7. den Klettersport auszuüben,
8. organisierte Veranstaltungen ohne die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
9. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
10. Pflanzen und Tiere auszubringen oder anzusiedeln, insbesondere gentechnisch veränderte Organismen und nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten,
11. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen abzustellen oder zu errichten,
12. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen
13. das Legen von Geocaches / Geocaches-Punkten.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann vom Verbot des Abs.1 Satz 2 Nr.5 Ausnahmen zustimmen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt ist
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer/Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit an der Bundesstraße B 83 auf Grundlage des 2008 im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegten Pflegekonzeptes. In dem Pflegekonzept sind Art und Zeitpunkt der durchzuführenden Unterhaltungsmaßnahmen dargestellt. Aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder geänderter Rahmenbedingungen ist bei Bedarf das Pflegekonzept im Einvernehmen zwischen der zuständigen Straßenbaubehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde fortzuschreiben. Unberührt davon bleibt die Prüfung auf die Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten gemäß der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Ausgenommen von dieser Regelung sind Gefährdungssituationen für den Straßenverkehr, die ein sofortiges Handeln erfordern. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten oder soweit noch möglich über die beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten,
 6. die Nutzung der im Gelände gekennzeichneten Wege als Wanderweg/Erlebnispfad,
 7. die Verkehrssicherung des Wanderweges/Erlebnispfades nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem natürlicherweise anstehenden Material bzw. mit milieuangepasstem Material, sowie die Pflege des Lichtraumprofils im Zeitraum vom 01.10. bis 15.01. des Folgejahres durch fachgerechten Schnitt, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,

9. Maßnahmen zur Instandhaltung des Senator-Meyer-Denkmal und der Rastplätze/ Unterstände sowie das moderate Freischneiden der Blickachse des Aussichtspunktes über das Wesertal am Senator-Meyer-Denkmal nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
 10. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
 11. der Einsatz von Hubschraubern bei Waldschutzmaßnahmen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern. Die Freistellung gilt
1. auf Waldflächen, die in der Karte zur Verordnung punktiert dargestellt sind, soweit eine
 - a) Anpflanzung von Nadelbäumen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.
 2. auf Waldflächen, die in der Karte zur Verordnung mit einer Kreuzschraffur (FFH-Waldlebensraumtypen) dargestellt sind soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist;
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 3. auf Waldflächen, die in der Karte zur Verordnung mit einer Kreuzschraffur (FFH-Waldlebensraumtypen) dargestellt sind, die einen Erhaltungszustand von „B“ oder „C“ aufweisen, soweit

- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

4. auf Waldflächen, die in der Karte zur Verordnung mit einer Kreuzschraffur (FFH-Waldlebensraumtypen) dargestellt sind, die einen Erhaltungszustand von „A“ aufweisen, soweit

- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

- (4) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. Die Neuanlage von

- a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,

- b) jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen, Salzlecken, Jagdschirmen, Ansitzen)

bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

2. Freigestellt ist der Einsatz freilaufender Hunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
 3. Nicht freigestellt ist die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen.
 4. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und/oder Einvernehmensvorbehalte bzw. die Anzeigepflicht des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z.B. die Beseitigung von Gehölzaufwuchs am Hangfuß/Felsfuß und Maßnahmen zur Sicherstellung eines für die Spanische Flagge geeigneten Lebensraumes.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) sowie Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und der Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und der im NSG vorkommenden Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen,
 - b) Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen den Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG bei Handlungen entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro und bei Handlungen entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

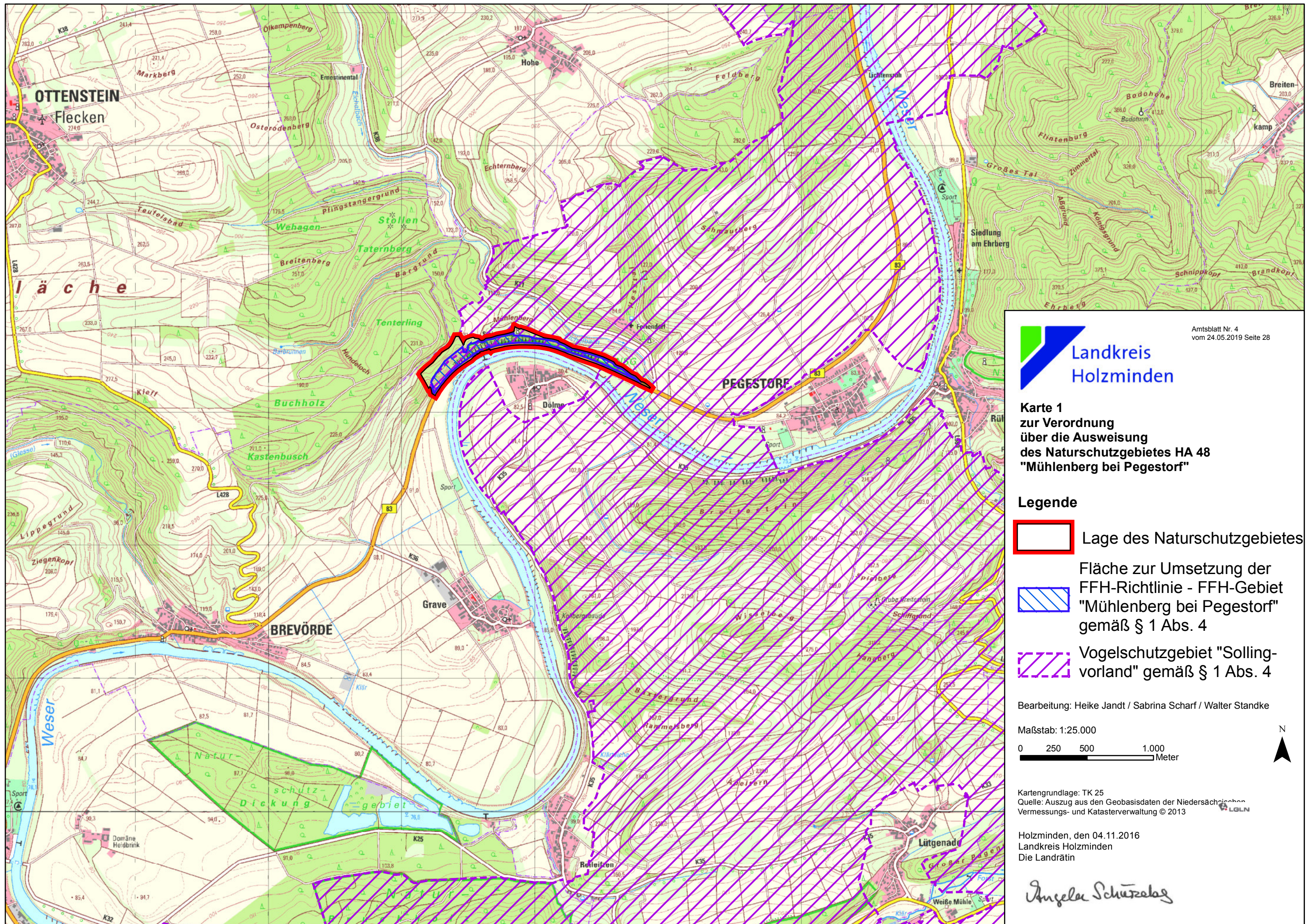
§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und den Flecken Delligsen sowie für die zugehörigen Gemeinden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Mühlenberg bei Pegestorf“ (Abl. der Regierung zu Hannover nebst öffentlichem Anzeiger Stück 21, S.80 vom 22.Mai 1937) außer Kraft.

Holzminden, den 04.11.2016

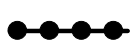
Die Landrätin

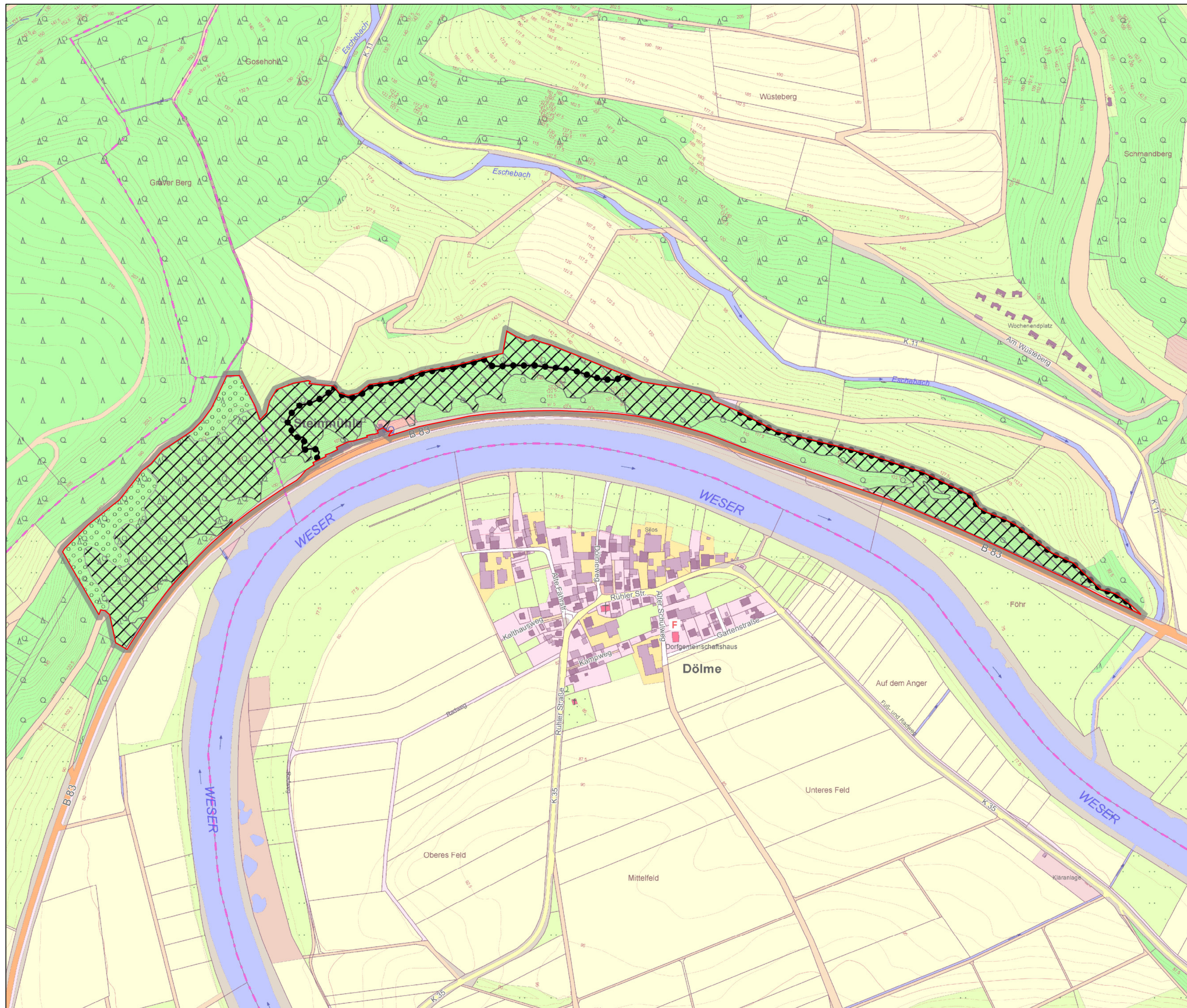
Angelika Schürzeberg



**Karte 2
zur Verordnung
über die Ausweisung
des Naturschutzgebietes HA 48
"Mühlenberg bei Pegestorf"**

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite der roten Linie
des grauen Bandes kennzeichnet
die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Nutzung gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Nutzung gemäß § 4 Abs. 3
Nr. 2 - 4
-  Weg gemäß § 3 Abs. 2 und
§ 4 Abs. 2 Nr. 6 - 8



Bearbeitung: Heike Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

Maßstab: 1:4.000

0 50 100 200
Meter

Kartengrundlage: AK5
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014

Holzminde, den 04.11.2016
Landkreis Holzminde
Die Landrätin

Angelika Schütz

Verordnung

über das Naturschutzgebiet (HA 104)

"Kleyberg"

im Landkreis Holzminden

vom 20.06.2016

Präambel

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 und 32 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Kleyberg“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Solling-Vorland“. Es befindet sich in der Gemeinde „Eimen“ Samtgemeinde Eschershausen, Gemarkung Vorwohle, ca. 1,8 km östlich der Ortschaft Lenne.

Das NSG "Kleyberg" besteht aus einem von Nordwest nach Südost verlaufenden Kalkrücken mit Kalk-Halbtrockenrasen-Vegetation und mageren Flachland-Mähwiesen, in dessen westlichem Teil sich ein ehemaliger Kalksteinbruch befindet. Auch im Steinbruch finden sich Magerasen. Gebüsche und Gehölzbestände, überwiegend aus mesophilem Weißdorn-/Schlehengebüsch aber auch sonstigem naturnahem Sukzessionsgebüsch, Laubgebüsch trockenwarmer Kalkstandorte sowie Einzelbäumen, Baumgruppen und Strauch-Baumhecken gliedern das Gebiet.

Nach Süden wird das Gebiet durch die Grenze des Flurstücks 284/1 der Bundesstraße (B 64), nach Norden durch das Flurstück eines Feldweges abgegrenzt. Im Nordwesten bildet die Grenze des Flurstücks 116/4, im Südosten die des Flurstücks 127/2, jeweils Flur 3 der Gemarkung Vorwohle, die Abgrenzung des Naturschutzgebietes.

(3) Die Lage des NSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Karte 1) dargestellt. Die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:4.000 (Karte 2). Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde „Eimen“ und dem Landkreis Holzminden – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 127 „Kleyberg“ (Gebiets-Nr. DE4124-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und liegt überwiegend im Europäischen Vogelschutzgebiet V68 „Sollingvorland“ (Gebiets-Nr.: DE 4022-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

In der Karte 2 sind die Teilflächen des NSG, die im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 10,6 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Pflege der Kalkmagerrasen-Vegetation, des mageren Grünlands, der Gebüsche und Säume und des ehemaligen Steinbruchs für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepasste, bedrohte Tier- und Pflanzenarten,
 2. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der Fledermäuse, der europäischen geschützten Vogelarten und der Wirbellosenarten, hier speziell der gebietstypischen Falterarten, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 3. die Erhaltung und die Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate,
 4. die Erhaltung und die Entwicklung bestehender Felsbiotope,
 5. die Förderung eines Mosaiks unterschiedlich genutzter Grünlandtypen,
 6. die Erhaltung und die Entwicklung der strukturreichen Kulturlandschaft und
 7. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs.2 und 7 Abs.1 Nr.9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet.
1. Erhaltungsziel des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 - 1.1 Insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) LRT 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)“ in nicht prioritärer Ausprägung: Arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien. Die charakteristischen Pflanzenarten sind u.a.: Fransenenzian, Trauben-Gamander, Stattliches Knabenkraut,
 - b) LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)“: Artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, zum Teil im Komplex mit Magerrasen sowie landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor, u.a. Wiesenarten wie Rotklee, Wiesen-Platterbse, Wiesen-Margerite, Wiesen-Labkraut, Knolliger Hahnenfuß.
- 2. Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 - 2.1 insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) Rotmilan (*Milvus milvus*),
 - b) Uhu (*Bubo bubo*).
 - 2.2 Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten insbesondere
 - b) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
 - c) Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
 - d) Grauspecht (*Picus canus*),
 - e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
 - f) Neuntöter (*Lanius collurio*),
 - g) Graureiher (*Ardea cinerea*).
- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

- 1. Hunde frei laufen zu lassen,
- 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,

4. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 5. mit bemannten Luftfahrzeugen eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
 6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 7. das Legen von Geocaches / Geocaching-Punkten,
 8. Pflanzen und Tiere auszubringen oder anzusiedeln, insbesondere gentechnisch veränderte Organismen und nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten.
- (2) Innerhalb der Umsetzungsflächen des Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ ist es verboten:
1. Brut- und Nahrungshabitate der in § 2 Abs. 2 Nr. 2.1 und Nr. 2.2 genannten Arten zu entfernen sowie Niststandorte des Uhus zu beeinträchtigen,
 2. in einem Radius von 150 m um Uhubrutplätze in der Zeit vom 01.02. bis zum 31.08. eines jeden Jahres Gehölzpflegearbeiten durchzuführen.
- (3) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den folgenden Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,

- e) und Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 3. die ordnungsgemäße Gehölzpflge und Freistellung der Magerrasen, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt wurden und diese zugestimmt hat oder innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige nicht tätig geworden ist. Ausgenommen hiervon ist der Radius von 150 m um den Uhubrutplatz in der Zeit vom 01.02. bis zum 31.08. eines jeden Jahres.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den Grünlandflächen außerhalb des Steinbruches sowie nach folgenden Vorgaben:
- 1. die Nutzung der in der Karte 2 mit „E“ gekennzeichneten Flächen
 - a) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Düngereinsatz einschließlich Kot aus der Geflügelhaltung,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - e) ohne Grünlanderneuerung,
 - f) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschweinschäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat jedoch ohne Umbruch und ohne Auffräsen und nur mit lebensraumtypischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen,
 - g) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - h) unter Einhaltung von 40 Tagen Nutzungsruhe zwischen zwei Nutzungsdurchgängen,
 - i) ohne Zufütterung,
 - 2. die Nutzung der in der Karte 2 mit „M“ gekennzeichneten Flächen
 - a) mindestens einmal jährlich,
 - b) bei einer Beweidung erfolgt diese kurzzeitig mit hohem Viehbesatz bis zur vollständigen Futtermittelverwertung.
 - 3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - 4. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- 1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 - b) jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen, Volieren, Salzlecken, Jagdschirmen, Ansitzen)
 bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - 2. Nicht freigestellt ist die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen.

3. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderlaufen.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und/oder Einvernehmensvorbehalte bzw. die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder

einzelner seiner Bestandteile,

2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere

1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z.B. die Beseitigung von Gehölzaufwuchs auf Magerrasenflächen.

(3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) sowie der Wert bestimmenden Vogelarten gemäß Anhang I (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) sowie der Wert bestimmenden Vogelarten gemäß Anhang I (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (4) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - (a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - (b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - (c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen der Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG bei Handlungen entgegen § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro und bei Handlungen entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

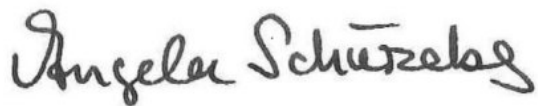
§ 10

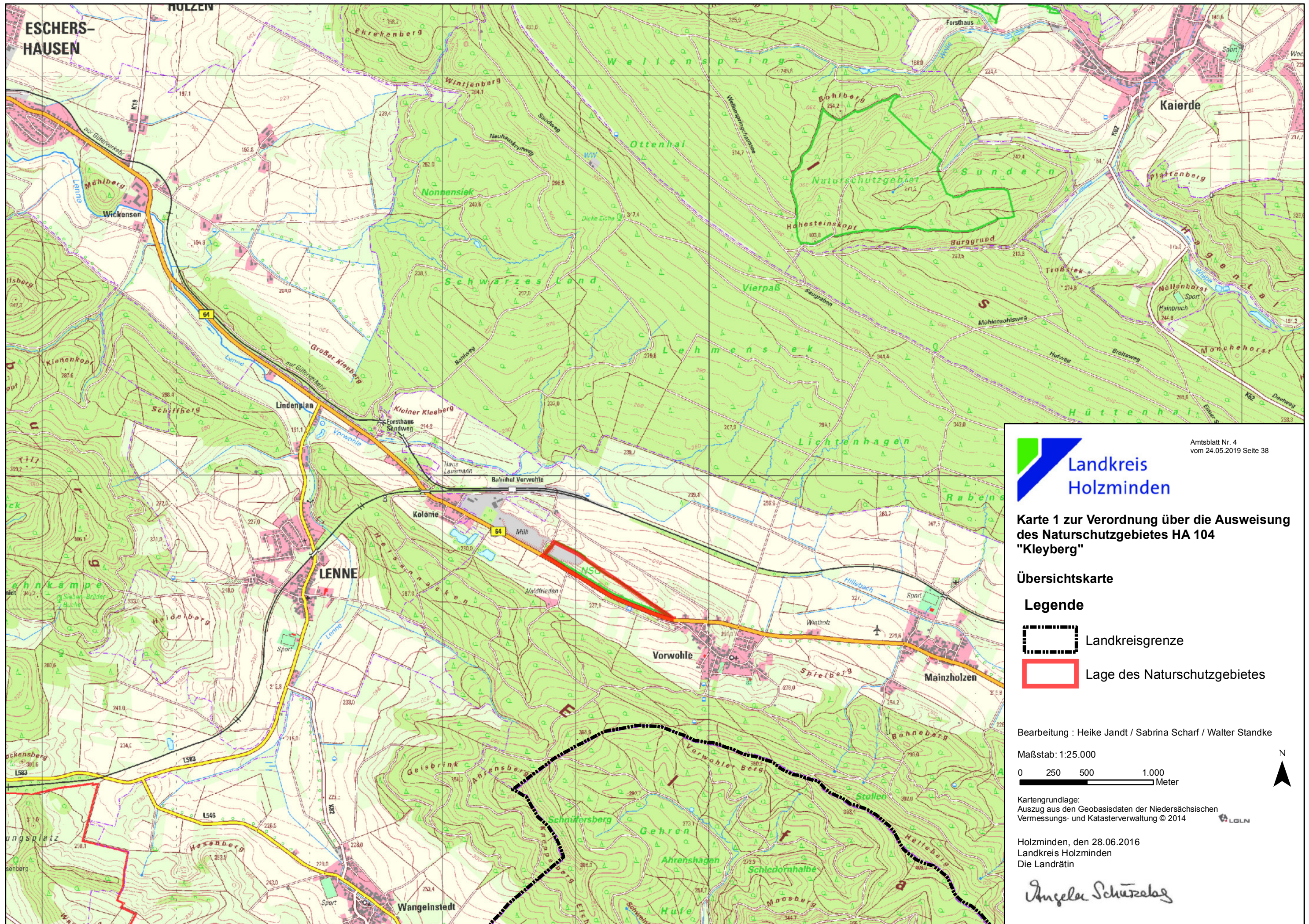
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im „Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und den Flecken Delligsen sowie für die zugehörigen Gemeinden“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Kleyberg“ (Abl. für den RB Han. 1986/Nr. 19 v. 16.7.1986 S. 606 - 608) außer Kraft.

Holzminden, den 28.06.2016

Die Landrätin

A handwritten signature in dark ink, reading "Angelika Schürzeberg". The script is cursive and fluid, with the first name "Angelika" written in a larger, more prominent hand than the last name "Schürzeberg".





**Landkreis
Holzminden**

Amtsblatt Nr. 4
vom 24.05.2019 Seite 38

Karte 1 zur Verordnung über die Ausweisung des Naturschutzgebietes HA 104 "Kleyberg"

Übersichtskarte

Legende

Landkreisgrenze

Lage des Naturschutzgebietes

Bearbeitung : Heike Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

Maßstab: 1:25.000

0

250

500

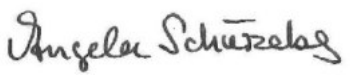
1.000

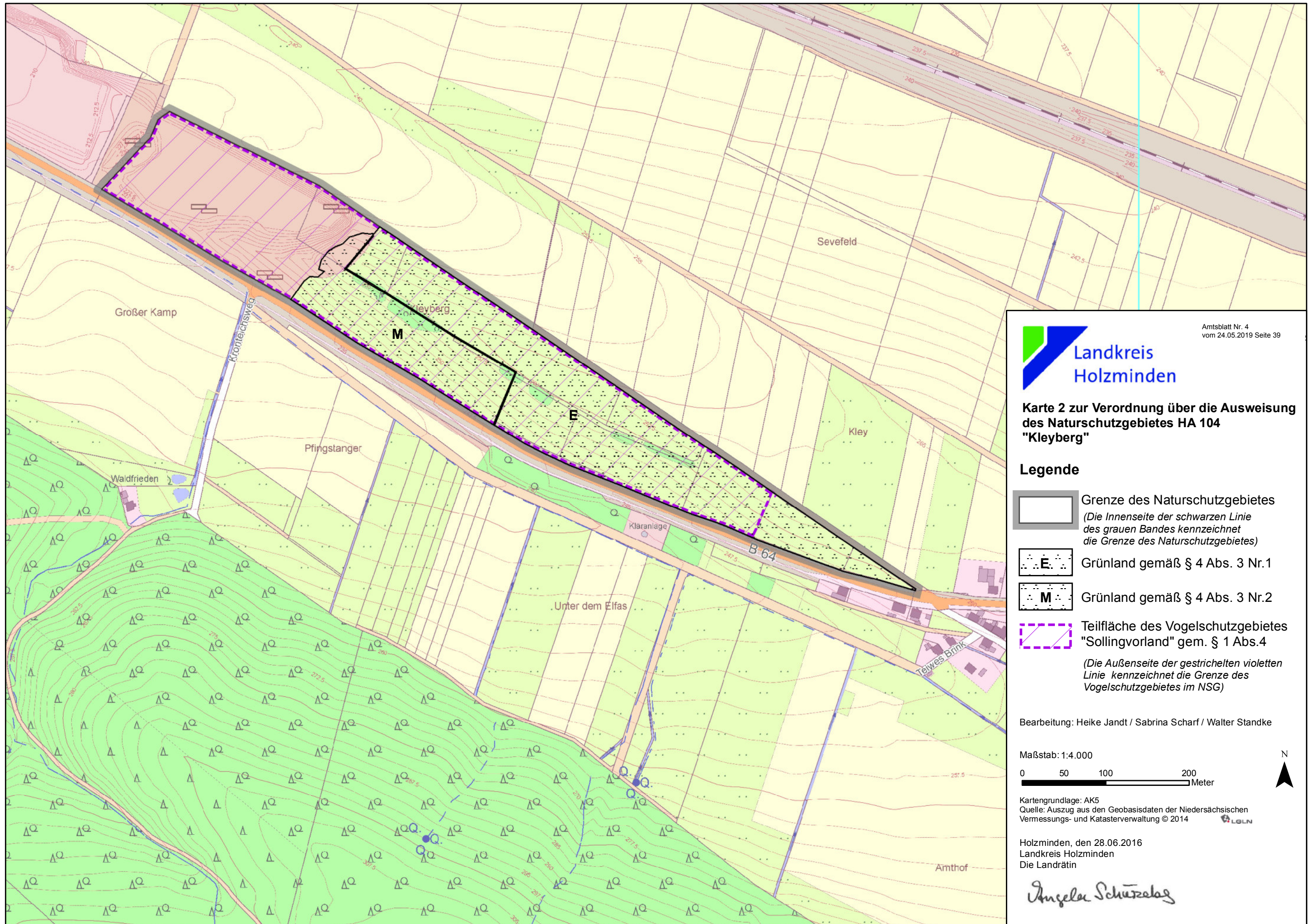
Meter

Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014



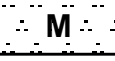
Holzminden, den 28.06.2016
Landkreis Holzminden
Die Landrätin





**Karte 2 zur Verordnung über die Ausweisung
des Naturschutzgebietes HA 104
"Kleyberg"**

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite der schwarzen Linie
des grauen Bandes kennzeichnet
die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  E. Grünland gemäß § 4 Abs. 3 Nr.1
-  M. Grünland gemäß § 4 Abs. 3 Nr.2
-  Teilfläche des Vogelschutzgebietes
"Sollingvorland" gem. § 1 Abs.4
(Die Außenseite der gestrichelten violetten
Linie kennzeichnet die Grenze des
Vogelschutzgebietes im NSG)

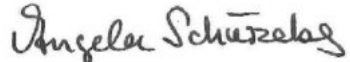
Bearbeitung: Heike Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

Maßstab: 1:4.000

0 50 100 200
Meter

Kartengrundlage: AK5
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014 

Holzminden, den 28.06.2016
Landkreis Holzminden
Die Landrätin



Verordnung

über das Naturschutzgebiet HA 225 "Weserniederung am Heiligenberg" im Landkreis Holzminden vom 20.06.2016

Präambel

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474), i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Weserniederung am Heiligenberg" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weserengtal von Bodenwerder“. Es befindet sich in der Gemeinde Heyen rechtsseitig der Weser, ca. einen Kilometer nördlich der Stadt Bodenwerder am Hangfuß des Heiligenberges. Die südwestliche Grenze des NSG bildet das Weserufer, die nordöstliche Grenze des NSG liegt 20 m nordöstlich des das NSG durchquerenden Weges.
Das NSG "Weserniederung am Heiligenberg" ist geprägt durch einen langgestreckten Quellhorizont am Hangfuß des "Heiligenberges" mit zahlreichen naturnahen Bachläufen, Quellbereichen und Quellen, Schilf-Landröhrich, Rohrglanzgras-Landröhrich, Bestände des Drüsigen Springkrautes sowie Weiden-Auwald der Flussufer, Erlen-Eschen-Auwald, Eichen- und Hainbuchenmischwald und Mesophilem Buchenwald.
Die Quellbäche speisen in der Weseraue einen Flutrinnenkomplex mit temporären naturnahen und nährstoffreichen Kleingewässern. Im Nordwesten des NSG befindet sich ein von Quellrinsalen durchzogener Erlen- und Eschen-Auwald durchsetzt mit Pappel-Hybriden.
- (3) Die Lage des NSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Karte 1) dargestellt. Die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte 2 im Maßstab 1:3.000. Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Heyen und dem Landkreis Holzminden – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 390 „Quellsumpf am Heiligenberg“ (Gebiets-Nr. DE 4023-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) sowie Teile des Europäischen Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ (Gebiets-Nr. DE 4022-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Karte 2 sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 7,3 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und die Pflege des langgestreckten Quellhorizontes am Hangfuß des Heiligenberges mit seinen charakteristischen Lebensräumen,
2. die Erhaltung und die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Kalktuffquellen und deren Quellabläufe am Steilhang und am Hangfuß des Heiligenberges, insbesondere zum Schutz der Gestreiften Quelljungfer (*Cordulegaster bidentata*),
3. die Erhaltung und die Entwicklung des Flutrinnensystems in der Weserniederung,
4. die Erhaltung und die Entwicklung bzw. Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern und feuchten Hochstaudenfluren,
5. die Erhaltung und die Entwicklung bzw. Wiederherstellung von Kalk-Quellmooren, insbesondere zum Schutz der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*),
6. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der Wirbellosenarten und der europäischen geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
7. die Erhaltung und die Entwicklung des Waldmeister-Buchenwaldes, mit seinen kennzeichnenden Pflanzenarten.
Nachfolgende kennzeichnende Pflanzenarten kommen in dem Gebiet vor:
Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Wald-Frauenfarn (*Athyrium filix-femina*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Gewöhnlicher Wurmfarf (*Dryopteris filix-mas*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*).
8. die Erhaltung und die Entwicklung des Eichen- und Hainbuchenmischwaldes mittlerer, mäßig basenreicher Standorte, mit seinen kennzeichnenden Pflanzenarten.
Nachfolgende kennzeichnende Pflanzenarten kommen in dem Gebiet vor:
Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Eingrif-feliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Wald-Flattergras (*Milium effusum*), Große Sternmiere (*Stellaria holostea*)
9. die Erhaltung und die Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate,
10. die Erhaltung vorhandener Höhlenbäume,
11. die Erhaltung und die Förderung von Altholzinseln,

12. die Erhaltung und die Förderung von Vernetzungskorridoren (Habitatverbund) sowie eines hohen Grenzlinienanteils zwischen Offenland und Waldbeständen,
13. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
14. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.

(2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs.2 und 7 Abs.1 Nr.9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet.

1. Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1.1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 7220 Kalktuffquellen

Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen von Kalktuffquellen sind naturnahe Quellen und Quellbäche mit guter Wasserqualität, ungestörter Kalktuffablagerung und standorttypischer Moosvegetation des Cratoneurion, meist im Komplex mit Seggenrieden, Staudenfluren, Röhrichten oder Quellwäldern.

Nachfolgende charakteristische Pflanzenarten kommen in dem Gebiet vor:

Berle (*Berula erecta*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Winkelsegge (*Carex remota*), Starknervmoos (*Cratoneuron commutatum*).

b) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Erhaltungsziele für die einzelnen Vorkommen sind naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und in Flusstälern. Diese Wälder sollen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen, aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche, v. a. an größeren Fließgewässern aber auch Begleitbaumarten wie der Flatter-Ulme) zusammengesetzt sein und einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen aufweisen. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische autotypische Habitatstrukturen (wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

Nachfolgende charakteristische Pflanzenarten kommen in dem Gebiet vor:

Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Riesen-Schwingel (*Festuca gigantea*), Blut-Ampfer (*Rumex sanguineus*), Rasen-Schmieie (*Deschampsia cespitosa*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*).

1.2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltungsziel für die einzelnen Vorkommen sind artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen.

Nachfolgende typische Pflanzenarten kommen in dem Gebiet vor:

Gewöhnliche Pestwurz (*Petasites hybridus*), Gewöhnliche Zaunwinde (*Calystegia sepium*).

1.3. insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

2. Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- 2.1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
 - a) Rotmilan (*Milvus milvus*)
 - b) Uhu (*Bubo bubo*)
 - 2.2. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten insbesondere
 - a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
 - b) Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
 - c) Grauspecht (*Picus canus*)
 - d) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
 - e) Neuntöter (*Lanius collurio*)
 - f) Graureiher (*Ardea cinerea*)
- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. den das NSG durchquerenden Weg mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 5. mit bemannten Luftfahrzeugen eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
 6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 8. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 9. die Störung oder Veränderung der Kalktuffquellen und deren Quellabläufe am Steilhang und am Hangfuß des Heiligenberges,
 10. das Legen von Geocaches / Geocaching-Punkten.
- (2) Innerhalb der Umsetzungsflächen des Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ ist es verboten:
1. Horst- und Höhlenbäume der in § 2 Abs. 2 Nr. 2.1 und Nr. 2.2 genannten Arten zu entfernen sowie Niststandorte des Uhus zu beeinträchtigen,
 2. in einem Radius von 150 m um Horstbäume der Arten Rot- und Schwarzmilan und um Uhubrutplätze sowie in einem Radius von 300 m um Schwarzstorch- und Graureiherbrutplätze in der Zeit vom 01.02. bis zum 31.08. eines jeden Jahres und um Höhlenbäume der unter § 2 Abs. 2 Nr. 2.2 genannten Spechtarten in einem Radius von 50 m in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.07. eines jeden Jahres Forstarbeiten mit Ausnahme von Holzbringungs- und Pflanzmaßnahmen durchzuführen.

- (3) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb des in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Weges nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 des § 4 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, einschließlich zur Ausübung des Fischereirechts im Sinne des Niedersächsischen Fischereigesetzes in der jeweils gültigen Fassung,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Nutzung des das NSG durchquerenden Weges als Rad-, Geh- und Freizeitweg, jedoch ohne Einsatz von Fahrzeugen oder Geräten mit Verbrennungsmotor,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung des das NSG durchquerenden Weges in der vorhandenen Breite, ausschließlich mit Kalkstein-Mineralgemisch und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
 6. die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen, welche einem forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,
 7. die Unterhaltung der Weserufer und Maßnahmen zur Sicherung der Weser als Bundeswasserstraße.
- (3) Die Freistellung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und § 5 Abs. 3 BNatSchG gilt
1. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,

- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moor- und Flechten-Kiefernwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - ab) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - ac) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - ad) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - aa) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 - b) jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen, Volieren, Salzlecken, Jagdschirmen, Ansitzen)

bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

2. Nicht freigestellt ist die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen.

3. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

(8) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und/oder Einvernehmensvorbehalte bzw. die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Mahd der Kalk-Quellmoore sowie deren Umfeld zur Beseitigung von Gehölzanflug.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

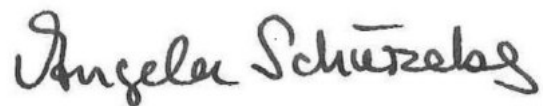
Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen der Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen, oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG bei Handlungen entgegen § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro und bei Handlungen entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

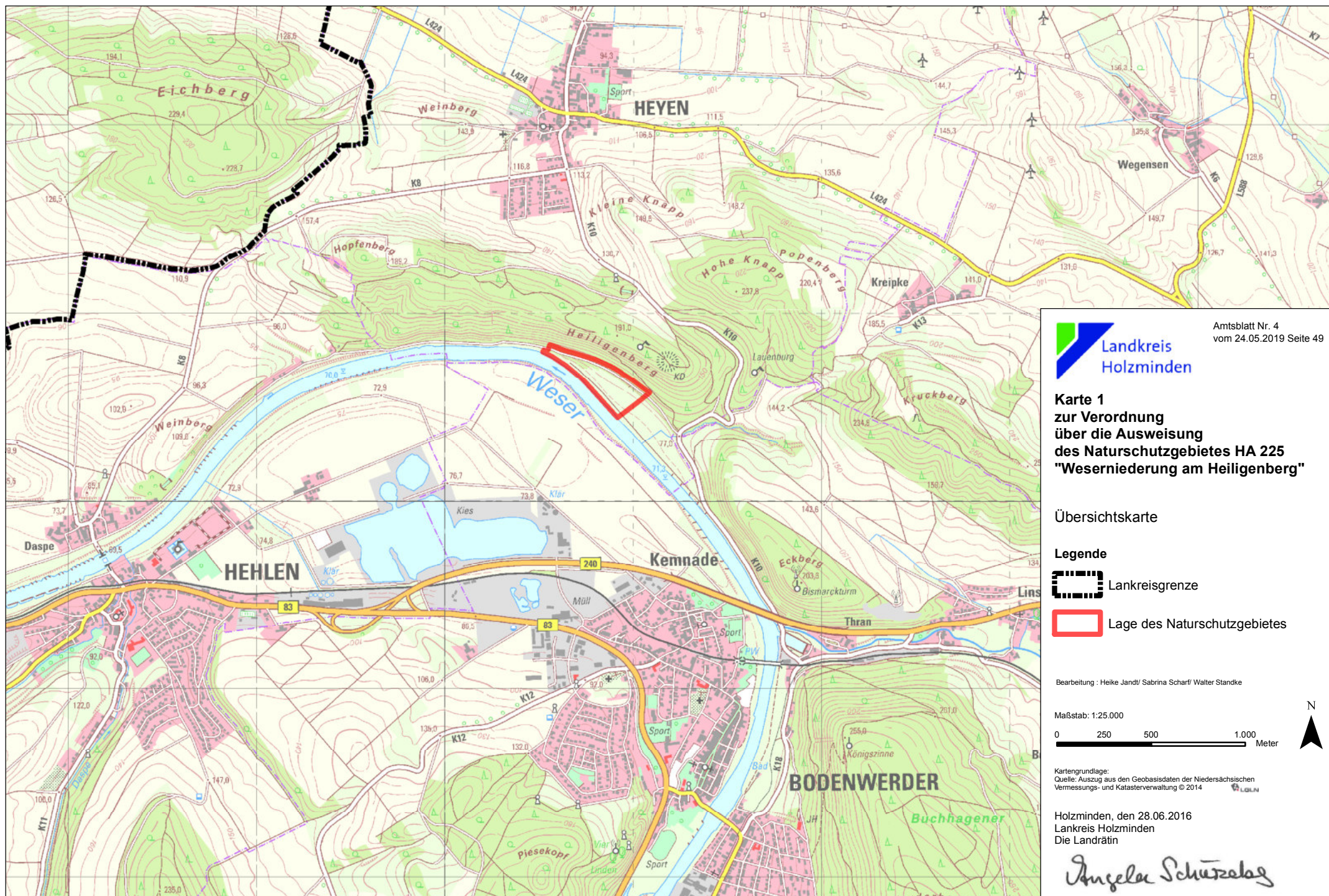
§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und den Flecken Delligsen sowie für die zugehörigen Gemeinden in Kraft.

Holzminden, den 28.06.2016

Die Landrätin

A handwritten signature in dark ink, reading "Angelika Schürzel". The script is cursive and fluid, with the first name "Angelika" and the last name "Schürzel" clearly distinguishable.



**Karte 2
zur Verordnung
über die Ausweisung
des Naturschutzgebietes HA 225
"Weserniederung am Heiligenberg"**

Legende

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite der schwarzen Linie
des grauen Bandes kennzeichnet
die Grenze des Naturschutzgebietes)

 FFH-Gebiet "Quellsumpf
am Heiligenberg"

 Teilfläche des Vogelschutzgebietes
"Sollingvorland" gem § 1 Abs. 4
(Die Aussenseite der blauen bzw.
der gestrichelten violetten Linie
kennzeichnet die Grenze des
FFH- bzw. Vogelschutzgebietes)

 Waldfläche
gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2

 Weg gem. § 3 Abs. 3
und § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4

Bearbeitung : Heike Jandt/ Sabrina Scharf/ Walter Standke

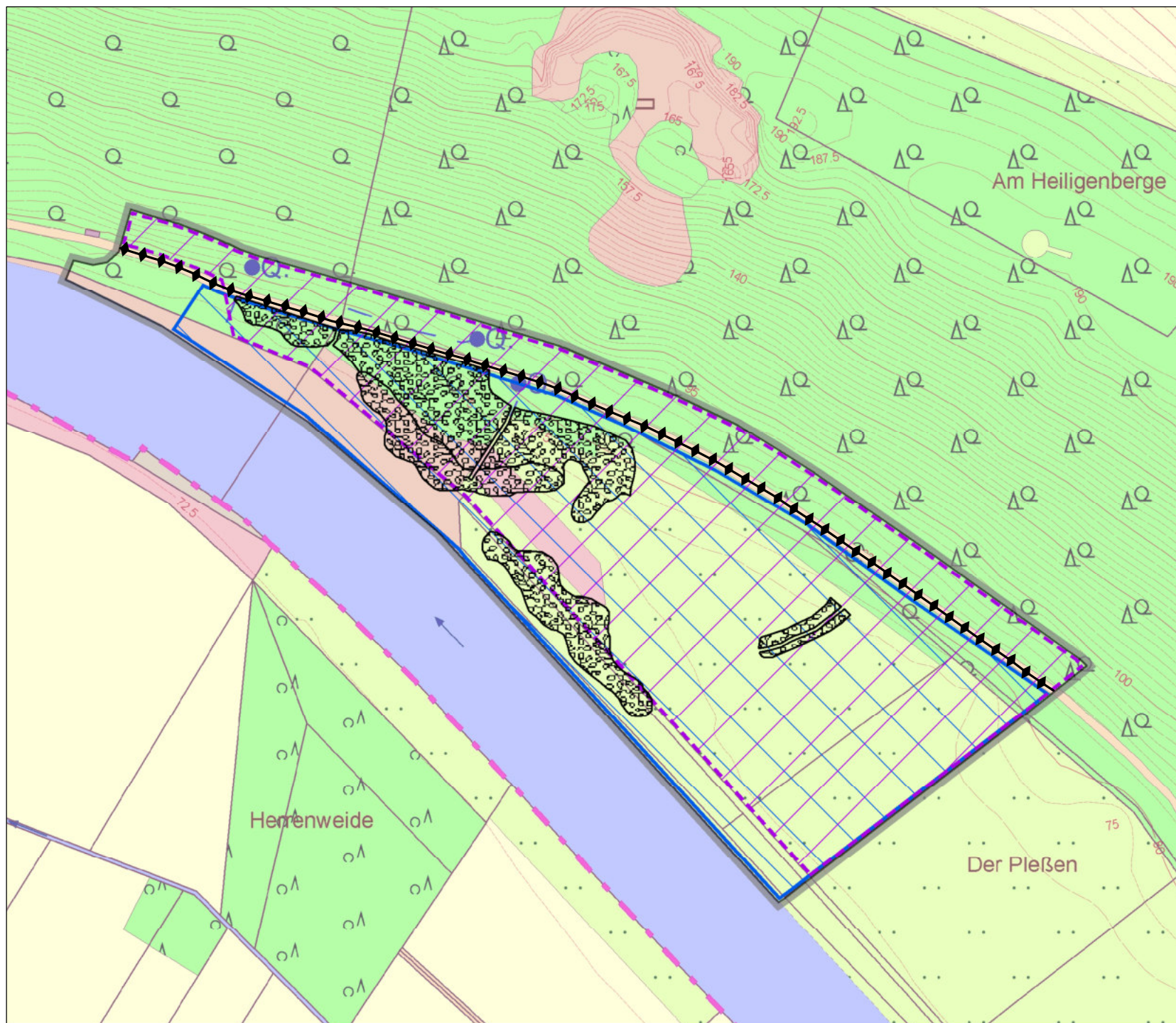
Maßstab: 1:3.000

0 25 50 100
Meter

Kartengrundlage:
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014

Holzminde, den 28.06.2016
Landkreis Holzminde
Die Landrätin

Angelika Schürholz



Verordnung

über das Naturschutzgebiet HA 228 "Teiche am Erz- und Finkenbruch im Solling" im Landkreis Holzminden vom 20.06.2016

Präambel

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474), i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Teiche am Erz- und Finkenbruch im Solling" erklärt.
- (2) Das NSG besteht aus zwei Teilgebieten und liegt im Naturraum Solling. Das Teilgebiet „Waldteiche am Erzbruch im Solling“ (Erzbruch) befindet sich im Gemeindegebiet der Stadt Holzminden, ca. 2,5 Kilometer östlich der Ortschaft Mühlenberg, das Teilgebiet „Teiche am Finkenbruch im Solling“ (Finkenbruch) befindet sich im gemeindefreien Gebiet Merxhausen, ca. vier Kilometer westlich der Ortschaft Merxhausen.

Das NSG "Teiche am Erz- und Finkenbruch im Solling" ist geprägt durch einzelne naturnahe Kleingewässer mit Vorkommen der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*).

Das Teilgebiet „Erzbruch“ besteht aus 10 Teichen, die in weitestgehend von Pfeifengras dominierter Moorrandvegetation liegen. Die nordwestliche und südwestliche Abgrenzung des Teilgebietes „Erzbruch“ bilden zwei Wald-/Forstwege, wobei die Wege nicht Bestandteil des NSG sind. Die Nutzungsgrenze zwischen Offenland und Wald bildet die Begrenzung des NSG zur nordöstlichen bzw. südöstlichen Seite. Das Teilgebiet „Finkenbruch“ besteht aus 3 Teichen beiderseits eines Waldweges auf einer kleinräumigen Waldlichtungsflur. Die Abgrenzung des Teilgebietes „Finkenbruch“ verläuft überwiegend entlang der Nutzungsgrenze zwischen Wald und Waldlichtungsflur, sowie entlang der Unterabteilungsgrenzen des Forstamtes Neuhaus.

- (3) Die Lage des NSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Karte 1) dargestellt. Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten der Teilgebiete im Maßstab 1:3.000 (Karte 2 und 3). Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Holzminden, dem Forstamt Neuhaus und dem Landkreis Holzminden – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 395 „Teiche am Erbruch und Finkenbruch im Solling“ (Gebiets-Nr.: DE 4123-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat insgesamt eine Größe von ca. 3,0 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Pflege von naturnahen Kleingewässern,
 2. den Schutz und die Förderung von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der gebietstypischen Libellenarten sowie deren Lebensräume mit einem Mosaik aus freier Wasserfläche, Unterwasser-, Schwimmblatt- und vertikaler Ufervegetation wie Seggen und Schilf,
 3. die Erhaltung, Entwicklung und Pflege der Moorrandvegetation,
 4. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
-
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs.2 und 7 Abs.1 Nr.9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
 - (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere des Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 3160 Dystrophe Stillgewässer, mit guter Wasserqualität, standorttypischer Verlandungsvegetation und seinen charakteristischen Arten, insbesondere Torfmoose

(Sphagnum spec.), und Zwiebel-Binse (Juncus bulbosus) sowie Libellen wie Speer-Azurjungfer (Coenagrion hastulatum) und Arten der Gattung Moosjungfer (Leucorrhinia).

2. insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis) in einer langfristig überlebensfähigen Population in fischfreien, mäßig sauren, flachen und sonnenexponierten Gewässern mit einer lockeren bis dichten Schwimmblattvegetation, freien Wasserflächen und teilweise senkrechten Halmen von Rohrkolben, Flatterbinsen und Seggen.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

- 1. Hunde frei laufen zu lassen,
- 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- 3. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
- 4. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
- 5. Pflanzen und Tiere auszubringen oder anzusiedeln insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten,
- 6. Fische in den Kleingewässern/Teichen auszubringen oder anzusiedeln,
- 7. die Entnahme von Wasser,
- 8. Bodenschutzkalkungen im NSG und im Umkreis von 100m um das NSG,
- 9. das Legen von Geocaches/Geocaching-Punkten.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb des in der Karte gekennzeichneten Weges nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt ist

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer/Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. die Nutzung des das NSG (Teilgebiet „Finkenbruch“) durchquerenden Weges als Wander-, Rad-, Reit- und Freizeitweg sowie als Fahrweg für Fahrzeuge der Eigentümer/Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
3. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung des Weges, im Bereich des Teilgebietes „Finkenbruch“, in der vorhandenen Breite, soweit diese die hydrologischen Verhältnisse im NSG nicht beeinflusst und für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 - a) ohne Materialeinbringung (z.B. Nachprofilieren des Wegeprofils mittels Grader)
 - b) mit Materialeinbringung unter Verwendung von Buntsandsteinmaterial und der damit verbundenen Unterhaltung des Rohrdurchlasses nur nach vorheriger schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme.
5. die Entnahme von Löschwasser aus den Teichen des Erzbruches im Brandfall. Eine Entnahme zu Übungszwecken ist nicht erlaubt.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 - b) jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen, Volieren, Salzlecken, Jagdschirmen, Ansitzen)
 bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
2. Freigestellt ist der Einsatz freilaufender Hunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.
3. Nicht freigestellt ist die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen.
4. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck

des § 2 zuwiderläuft.

- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (5) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (6) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und/oder Einvernehmensvorbehalte bzw. die Anzeigepflicht des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maß

nahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z.B. die Beseitigung von Gehölzanflug und Maßnahmen zur Sicherstellung eines für die Große Moosjungfer geeigneten Gewässerlebensraumes.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Ein Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan ist auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten durch die Niedersächsischen Landesforsten im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu erstellen.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) sowie Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Anhang II-Art.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Anhang II-Art.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen,
 - b) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen der Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG bei Handlungen entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro und bei Handlungen entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

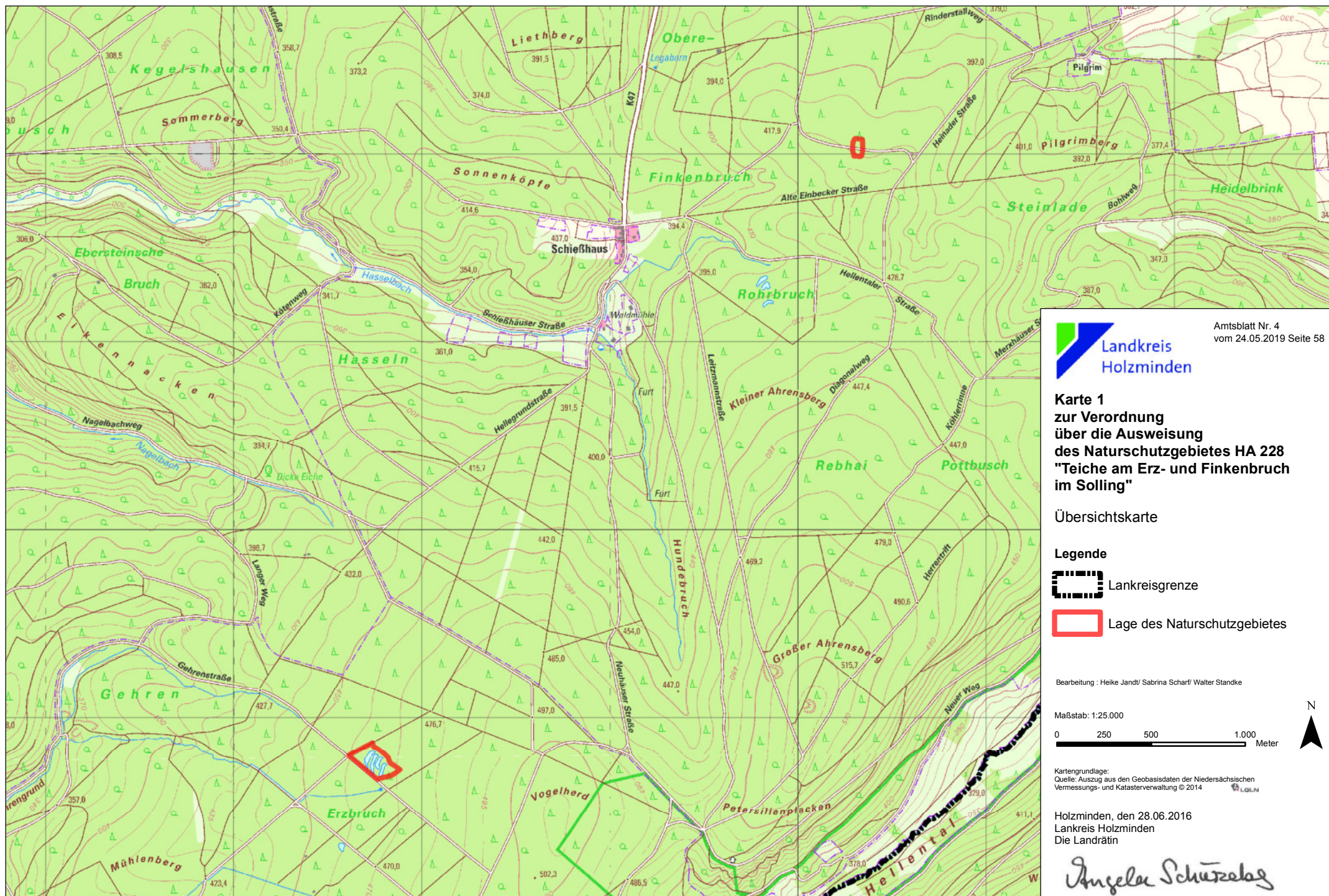
Inkrafttreten

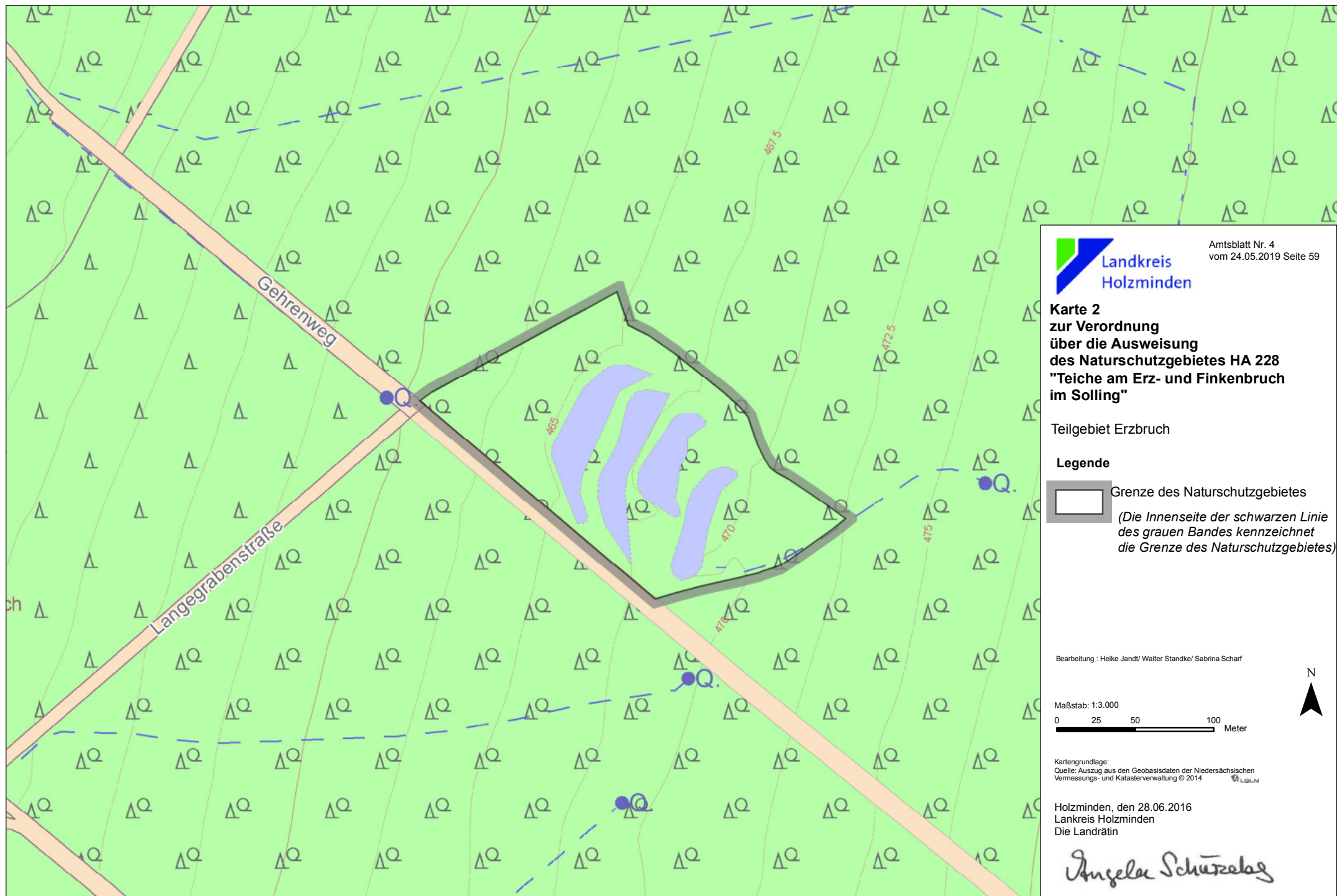
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und den Flecken Delligsen sowie für die zugehörigen Gemeinden in Kraft.

Holzminden, den 28.06.2016

Die Landrätin

Angelika Schürzeberg





**Karte 2
zur Verordnung
über die Ausweisung
des Naturschutzgebietes HA 228
"Teiche am Erz- und Finkenbruch
im Solling"**

Teilgebiet Erzbruch

Legende

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite der schwarzen Linie
des grauen Bandes kennzeichnet
die Grenze des Naturschutzgebietes)

Bearbeitung : Heike Jandt/ Walter Standke/ Sabrina Scharf

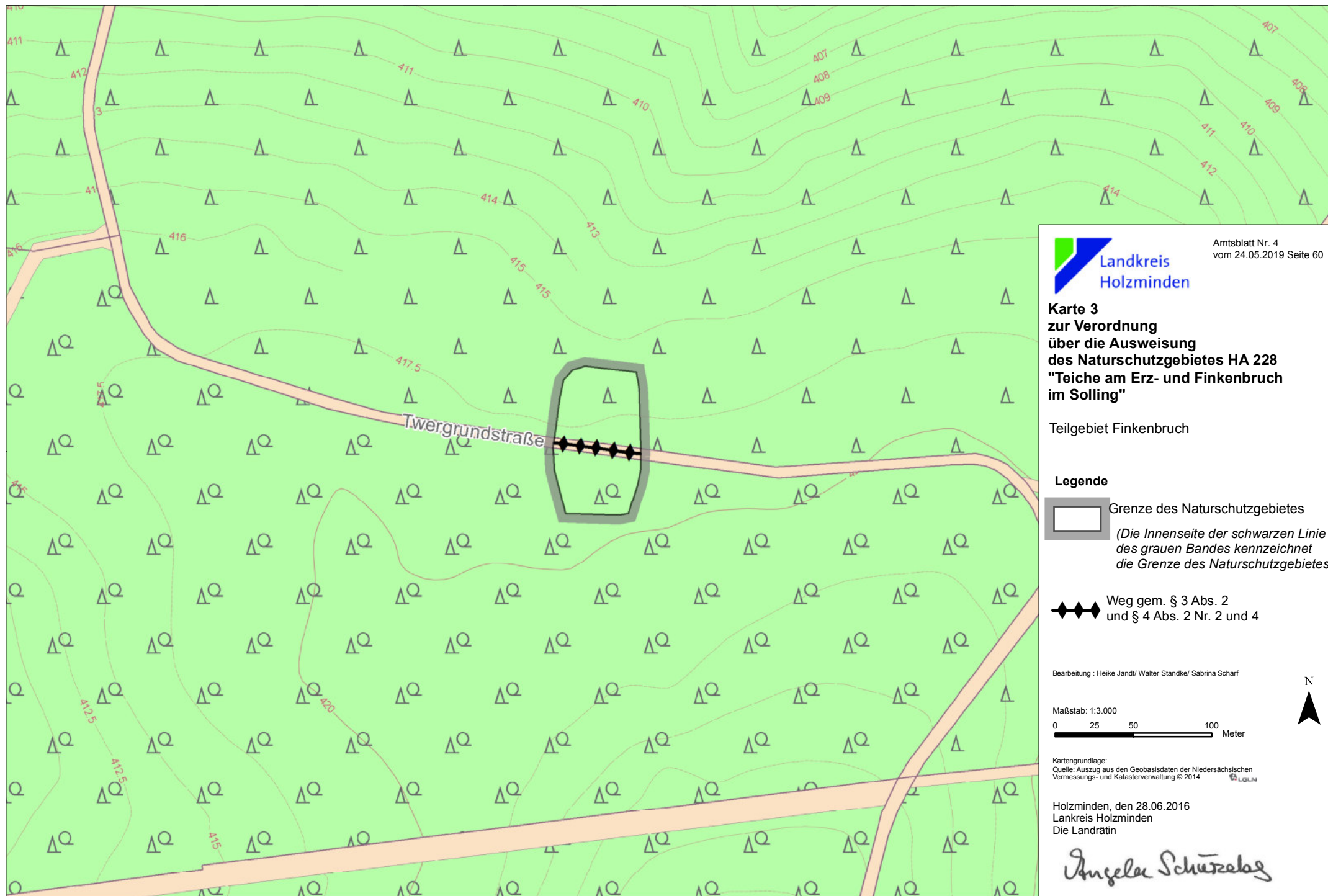
Maßstab: 1:3.000

0 25 50 100
Meter

Kartengrundlage:
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014 

Holzminden, den 28.06.2016
Landkreis Holzminden
Die Landrätin





Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Idtberg" (HA 229) im Landkreis Holzminden vom 18.12.2017

Präambel

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 und 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 25, 32 Abs. 1 und 43 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) sowie der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichverordnung-Wald – EA-VO-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. 06/2016 S. 106) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Idtberg“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Alfelder Bergland (mit Ith und Hils)“. Es befindet sich zum überwiegenden Teil im gemeindefreien Gebiet Grünenplan Forst sowie im Bereich des Flecken Delligsen. Es grenzt unmittelbar an den Nordwesten der Ortslage von Kaierde an.

Im Bereich des NSG „Idtberg“ befinden sich der gleichnamige Idtberg (364 m) und der Hohe Heimberg (345 m), die als sogenannte Zeugenberge in der Hilsmulde dieselbe geologische Schichtung aufweisen wie die tieferliegende Mulde. Auf ihnen liegt Kreidekalk, der mit bedeutenden Vorkommen von Waldmeister- und Orchideen-Buchenwäldern bestanden ist. Im Osten, nördlich der Ortslage Kaierde sind durch Nieder- oder Mittelwaldnutzung Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder entstanden. Kleinflächig findet sich im Südwesten des Gebiets auf saurem Boden auch Hainsimsen-Buchenwald.

Auf flach anstehenden Kalkverwitterungsböden am südlichen Waldrand des Idtberges sind durch extensive landwirtschaftliche Bodennutzung artenreiche, heute sehr seltene Kulturbiotope entstanden. So finden sich gut ausgebildete Halbtrockenrasen mit reliefbedingten Übergangsformen zu extensiv und intensiv genutztem Grünland. Artenreich zusammengesetzte Trockengebüsche gliedern den Hang und bieten zahlreiche Lebensräume.

Am Talgrund verläuft temporär wasserführend der in weiten Teilen die Südgrenze bildende und stellenweise naturnah ausgeprägte Dornbach.

Das Gebiet ist Jagdgebiet von lokalen Populationen des Großen Mausohrs.

(3) Die Lage des NSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Karte 1) zu entnehmen; die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten

Karte im Maßstab 1:5.000 (Karte 2). Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie innerhalb des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Darüber hinaus liegt eine unveröffentlichte, fortschreibungsfähige Beikarte vor, die nicht Bestandteil der Verordnung ist und in der der Bestand, insbesondere die Lage der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Mausohrs nach Anhang II der FFH-Richtlinie in Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) dargestellt sind. Alle Karten können von jedermann während der Dienststunden beim Flecken Delligsen, dem Forstamt Neuhaus und dem Landkreis Holzminden – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG umfasst den Teilbereich „Idtberg“ des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „lth“ (DE 3823-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 192,4 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz und die Entwicklung des überwiegend mit strukturreichen Wäldern in möglichst allen natürlichen Entwicklungsphasen, insbesondere mit Waldmeister- und Orchideen-Buchenwald kleinflächig auch mit Hainsimsen-Buchenwald sowie Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald bestockten Areals mit hohem Anteil an Orchideen, Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie großflächig ungenutzten Bereichen mit natürlicher Waldentwicklung,
2. den Schutz und die Entwicklung von wertvollen, gut ausgebildeten Halbtrockenrasen und mesophilem Grünland mit artenreichen, den Hang gliedernden Trockengebüschen für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepasste, teilweise bedrohte Tier- und Pflanzenarten,
3. den Schutz und die Entwicklung struktur- und totholzreicher, sich eigendynamisch entwickelnder Fließgewässer mit ihren angrenzenden Bachauen,
4. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Luchses, der Wildkatze, der Haselmaus, des Rotmilans, des Schwarzstorches und des Neuntöters, zahlreicher Fledermausarten, der weiteren europäischen geschützten Vogelarten und der Orchideen (insbesondere der Frauenschuhpopulation) sowie ihrer Lebensstätten,

5. die Erhaltung und Förderung des Waldgebietes, das sich aufgrund seines Alters und Strukturreichtums hervorragend als Jagdgebiet für die lokalen Populationen des Großen Mausohrs eignet,
 6. die Erhaltung und die Entwicklung des Landschaftsbildes, insbesondere des durch Gebüsche gegliederten Grünlandgebietes einschließlich des ausgeprägten schutzwürdigen Waldsaumes in seiner Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit,
 7. die Erhaltung und die Entwicklung der historischen Kulturlandschaft mit Relikten der historischen nachhaltigen Waldbewirtschaftung, der Energieholzgewinnung sowie der Glas und Eisenproduktion.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Idtberg“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „lth“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „lth“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziel des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der wertbestimmenden übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ (*Asperulo-Fagetum*)
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit allen Altersphasen in kleinräumigem, mosaikartigem Wechsel, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten weisen stabile Populationen auf. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere lebensraumtypische Baumarten wie Gemeine Esche, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten,
 - b) 9150 „Mittleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald“ (*Cephalanthero-Fagion*)
als naturnahe, strukturreiche Buchenmischwälder auf trockenwarmen, flachgründigen Kalkstandorten, insbesondere am schroff abfallenden Oberhang und den exponierten Hangvorsprüngen der Hölzgeköpfe, des Hohen Heimberges, des Idtberges und des Ziegenrückens. Die Bestände umfassen einen kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen und vielgestaltige Wald(innen)ränder. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten weisen stabile Populationen auf. Hauptbaumart ist die Rotbuche. Zumindest phasenweise sind weitere lebensraumtypische Baumarten wie Elsbeere, Sommer-Linde, Hainbuche, Gemeine Esche oder Spitz-Ahorn vertreten. Die Krautschicht besteht aus charakteristischen Arten wie Rotes Waldvögelein (*Cephalanthera rubra*), Frauenschuh, (*Cypripedium calceolus*), Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Kleinblättrige Stendelwurz (*Epipactis microphylla*) u. a.,
 - c) 9170 „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ (*Galio-Carpinetum*)
als halbnatürliche, strukturreiche Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf dem mäßig basenreichen bis kalkreichen, wärmebegünstigten Standort am Kleinen Idtberg. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel- oder Trauben-Eiche und Hainbuche sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten wie z. B. Gemeine Esche, Feld-Ahorn, Vogelkirsche, Elsbeere, Wildapfel oder Linde. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie möglichst starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt und weisen in der Strauchschicht Arten wie Hasel (*Corylus avellana*) oder Weißdorn (*Crataegus*

spec.) und in der Krautschicht auch thermophile Arten wie z. B. Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*) auf. Weitere charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Wald-Knäuelgras (*Dactylis polygama*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*) oder Große Sternmiere (*Stellaria holostea*) kommen in Abhängigkeit von der Flächengröße in stabilen Populationen vor,

2. insbesondere der Tier- und Pflanzenart (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*):

als eine langfristig überlebensfähige Population mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitate der Umgebung, in Bereichen halblichter Standorte mit vorhandener, aber geringer Beschattung durch Gehölze und mit lückiger, nicht zu hochwüchsiger Begleitvegetation in der Krautschicht, vor allem in lichten Wäldern,

b) Großes Mausohr (*Myotis myotis*):

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums und von für die Art geeigneten Ruhestätten und Paarungsquartieren in naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Habitatbaumbestand (Alt- und Totholz) und geeigneter Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmen Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik sowie einer strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit zeitweise kurzrasigen Wiesen, Mähwiesen und Weiden als Jagdlebensraum.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
5. das Radfahren außerhalb von Fahrwegen,
6. das Reiten außerhalb von Reit- und Fahrwegen,
7. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
8. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,

9. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 10. Pflanzen oder Tiere auszubringen oder anzusiedeln, insbesondere gentechnisch veränderte Organismen und nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten,
 11. das Legen von Geocaches / Geocaching-Punkten.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten Fahrwege, Forststraßen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gekennzeichnete Wanderwege.

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 des § 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt ist
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mit vierwöchigem Vorlauf,
 2. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter und die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 5. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wege- und Waldsäumen, Waldrändern (auch von Innensäumen und -rändern), Feldgehölzen und Hecken. Bis zu einer Ast-/Zweigstärke von ca. zwei cm Durchmesser zählt das Schlegeln an Gehölzen zu den ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflegemaßnahmen,
 6. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, sowie deren Unterhaltung mit ortsüblichen Materialien; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

8. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG unter Berücksichtigung des Schutzzweckes gemäß § 2 dieser Verordnung. Eine Räumung der Sohle ist untersagt. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in der maßgeblichen Karte (Karte 2) mit „E“ und „M“ gekennzeichneten Grünlandflächen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der Karte 2 mit „E“ gekennzeichneten Grünlandflächen
 - a) unter Verzicht von Bodenumbruch,
 - b) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder andere Nutzungsarten,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Feb. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 G v. 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666) oder ohne die Einbringung von Bodensubstrat verändernden Stoffen.
 - e) ohne Düngereinsatz (eine Erhaltungsdüngung, insbesondere mit Phosphor und Kalium ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig),
 - f) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - g) bei einer Beweidung erfolgt diese kurzzeitig mit hohem Viehbesatz bis zur vollständigen Futterverwertung,
 - h) unter Einhaltung von 40 Tagen Nutzungsruhe zwischen zwei Nutzungsdurchgängen,
 - i) ohne Zufütterung,
 - j) ohne Winterbeweidung mit Rindern und Pferden; eine Winter- oder Frühjahrsbeweidung ohne Standweide mit Schafen und/oder Ziegen ist zulässig,
 - k) ohne Grünlanderneuerung,
 - l) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist zulässig; sie hat jedoch ohne Umbruch und ohne Auffräsen und nur mit aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten, für mesophile Standorte lebensraumtypischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen („Erhaltungsmischung“),
 2. die Nutzung der in der Karte 2 mit „M“ gekennzeichneten Grünlandflächen zusätzlich zu Nr. 1 a-k)
 - ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden ist zulässig; sie hat jedoch ohne Umbruch und ohne Auffräsen und nur mit aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten, für magere, trockene Standorte lebensraumtypischen Gräsern und Kräutern zu erfolgen („Erhaltungsmischung“),
 3. Die unter Ziff. 1 bis 2 genannten Bewirtschaftungsbeschränkungen gelten nicht auf verpachteten Flächen der öffentlichen Hand. Die Nutzung als Dauergrünland erfolgt nach Maßgabe der Naturschutzbehörde bzw. der NLF als jeweilige Flächeneigentümerin im Sinne des in § 2 beschriebenen Schutzzwecks oder auf Grundlage eines Bewirtschaftungsplans i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
 4. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.

- (4) Außerhalb der als Prozessschutzflächen gekennzeichneten Bereiche des NSG ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) freigestellt, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und soweit die Bewirtschaftung gemäß den Richtlinien der langfristigen, ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (Löwe-Erlass, RdErl. D. ML v. 27.02.2013 – 405-64210-56.1 – VORIS 79100) und auf den Flächen der NLF auf Grundlage des abgestimmten Bewirtschaftungsplanes erfolgt. Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt
1. auf Waldflächen, die keinen oder keinen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp darstellen. Prozessschutzflächen im Gebiet können angerechnet werden,
 2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femelhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung gemäß § 4 Abs. 2 Nr.4,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 3. zusätzlich zu Nr. 2 auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten gemäß § 2 Absatz 3 erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- Prozessschutzflächen im Gebiet können angerechnet werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung
 - aa) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten (hier Stiel- oder Traubeneichen sowie Hainbuchen),
 - bb) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
4. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten (Großes Mausohr), soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen und bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- Flächen und Bäume gemäß Ziffer 3 können angerechnet werden,
- b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
5. Die in der Verordnungskarte als Prozessschutzflächen gekennzeichneten Bereiche sind dauerhaft aus der Nutzung genommene Bestände. Die Flächen dienen der Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz. Die Bereiche werden dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen. Aus Gründen der Verkehrssicherung eingeschlagene Bäume verbleiben im Bestand.
6. Die Abgrenzung der LRT-Flächen und Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auf Waldflächen der NLF ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (RdErl d ML u. d. MU vom 21.10.2015 - 405-22055-97 - VORIS 79100).
- Für die Lebensraumtypen-Flächen auf Waldflächen der NLF ist ein Gesamt-Erhaltungszustand je Lebensraumtyp, der im Einvernehmen mit dem NLWKN festgesetzt wird, zugrunde zulegen.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und
 - b) jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
 bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Nicht freigestellt sind die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen im gesamten NSG sowie das Entzünden von Feuer innerhalb der Prozessschutzflächen.
 3. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung-/ Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden.
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
 2. Erhaltungs- oder Pflegemaßnahmen, wie z. B. die mechanische Entbuschung von Lebensraum- und Biotoptypen des Offenlandes oder das Freistellen, die Herstellung und die Pflege von Frauenschuhwuchsorten im Wald.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.
- (2) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Vorgaben des Bewirtschaftungsplanes auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

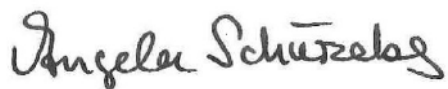
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen der Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 02.03.2018 nach ihrer Verkündung im „Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und den Flecken Delligsen sowie für die zugehörigen Gemeinden“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „HA 139, Unter dem Idtberg“ vom 27.07.1989 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover 1989/Nr. 18 vom 09.08.1989, S. 508 - 510) außer Kraft.

Holzminden, den 20.02.2018



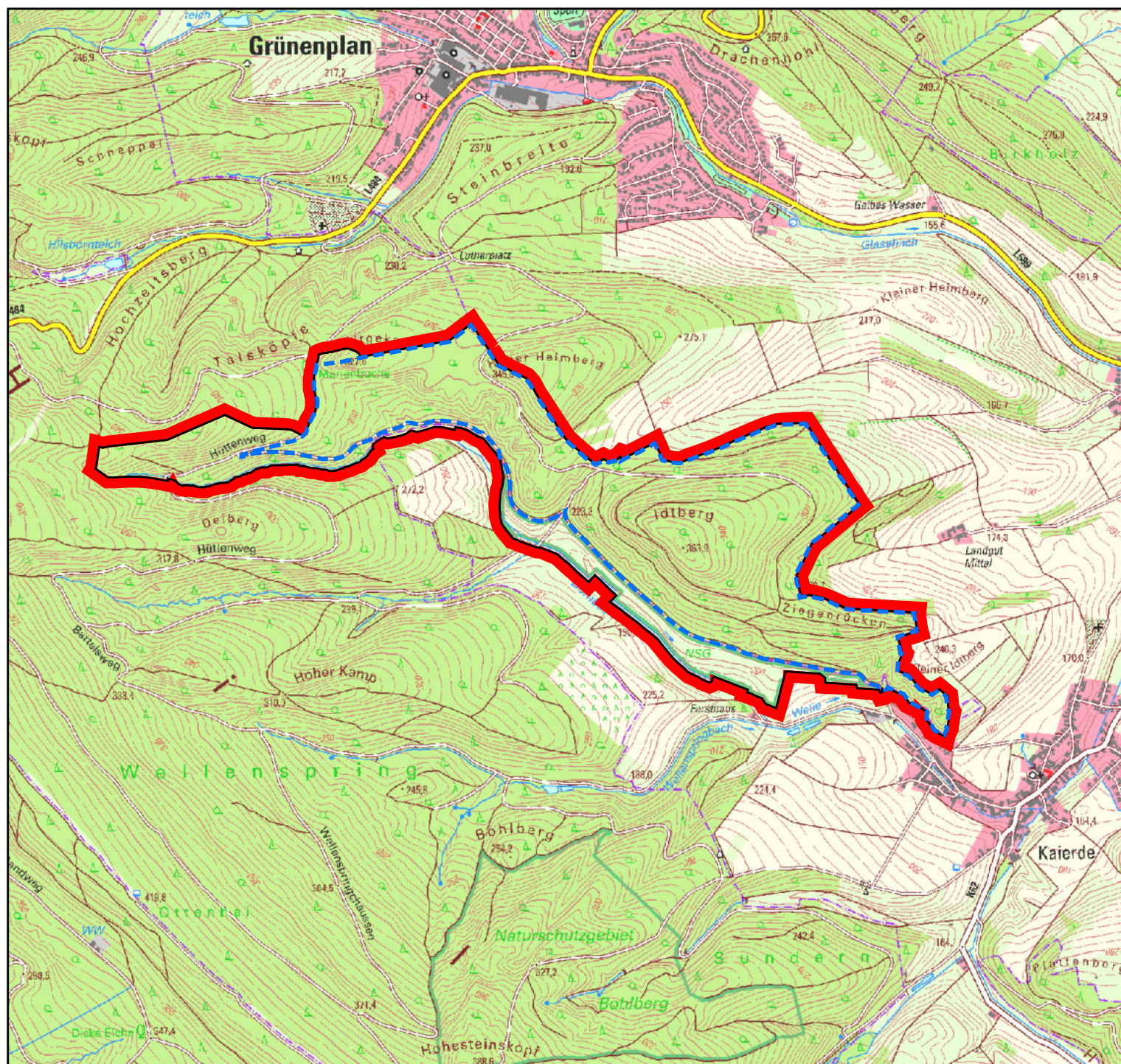
Die Landrätin

Karte 1
zur Verordnung über die Ausweisung
des Naturschutzgebietes HA 229
"Idtberg"

Übersichtskarte

Legende

-  Lage des Naturschutzgebietes
-  Fläche zur Umsetzung der
FFH-Richtlinie FFH-Gebiet 114,
Teilbereich "Idtberg"



Bearbeitung: Heike Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

Maßstab: 1:25.000

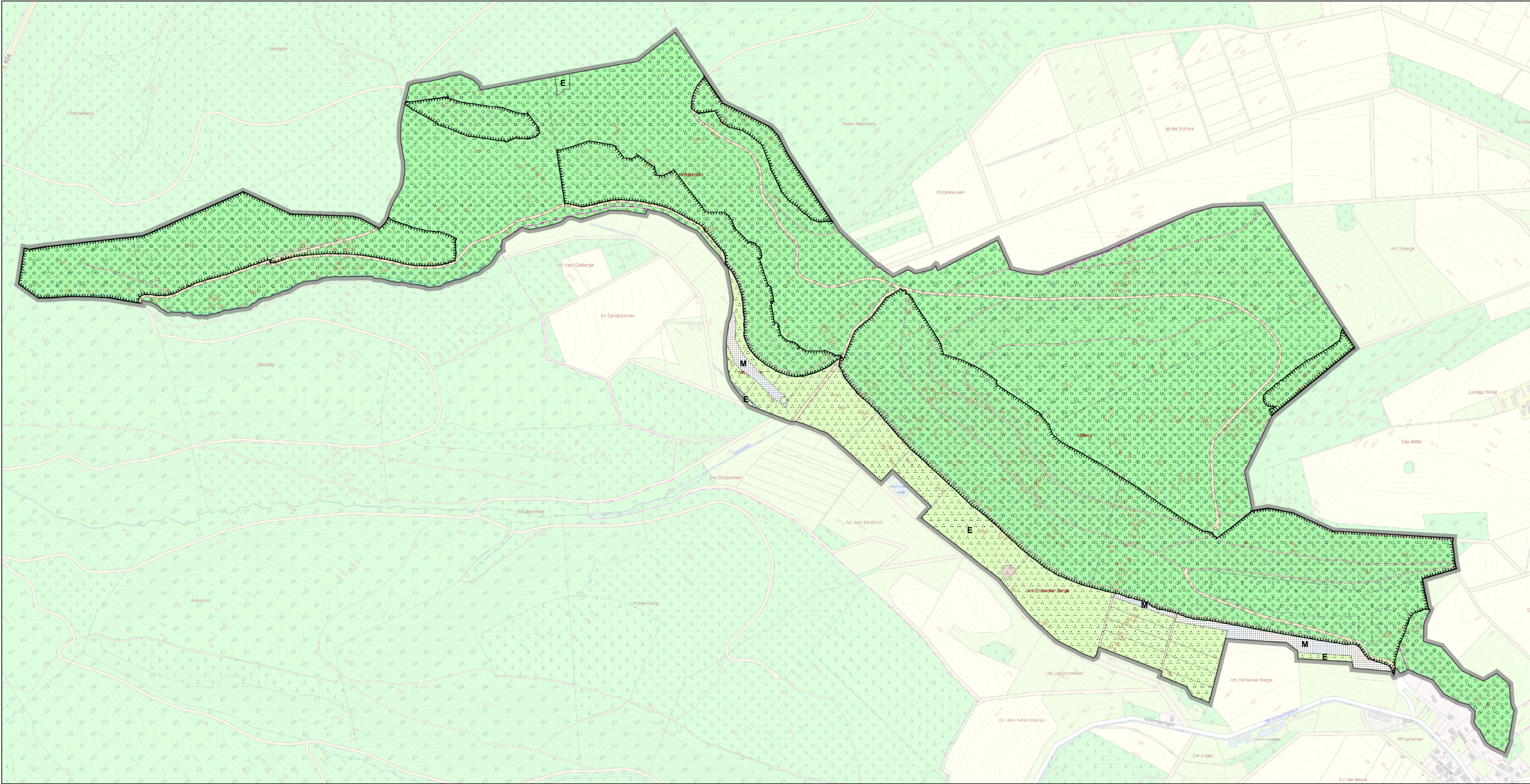
0 250 500 1.000
Meter



Kartengrundlage: TK25
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2010 

Holzminen, den 20.02.2018
Landkreis Holzminen
Die Landrätin

Anja Schürholz

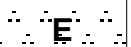


Legende

 Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite der schwarzen Linie
des grauen Bandes kennzeichnet
die Grenze des Naturschutzgebietes)

 § 4 Abs. 4 Satz 1 und Nr. 5
(Prozessschutzfläche)

Freistellungen der
ordnungsgemäßen Land- und
Forstwirtschaft

 § 4 Abs. 3 Nr. 1 (Grünland "E")

 § 4 Abs. 3 Nr. 2 (Grünland "M")

 § 4 Abs. 4 (Wald)

Bearbeitung: Heike Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

Maßstab: 1:5.000

0 50 100 200
Meter

Kartengrundlage: AK5
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017

Holzminden, den 20.02.2018
Landkreis Holzminden
Die Landrätin

Anja Schützberg

N